

Vorsitzenden der Zentralen Kontrollkommission. § 5 Ministerratsgesetz 1954 bestätigte diese Institution. Seine Aufgabe soll es sein, die dem Ministerrat zustehenden Befugnisse wahrzunehmen, wenn dieser nicht tagt. Nach § 5 Ministerratsgesetz 1958 obliegt es ihm, »in operativer Durchführung der von der Volkskammer oder dem Ministerrat getroffenen grundsätzlichen Entscheidungen die wesentlichen Aufgaben auf politischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiet zu beraten und zu beschließen«.

Wie der Ministerrat hat auch sein Präsidium die Befugnis, Normen zu setzen (§ 5 Abs. 3 Ministerratsgesetz 1958) (->■ Erl. zu Art. 81).

Das Präsidium soll sich mit den Grundsatzfragen, der Ministerrat mit Einzelheiten befassen. Eine klare Kompetenzabgrenzung gibt es nicht. Nach einer Meldung des »Neuen Deutschland« (Zentralorgan der SED) über den Beschluß des Politbüros der SED vom 12. 7. 1960 und dem nachfolgenden des Ministerrates vom 14. 7. 1960 sollen der Ministerrat und sein Präsidium ihre Tätigkeit verbessern, indem sie sich »auf die Beratung und Beschlußfassung der Grundfragen der Durchführung der Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, insbesondere des Siebenjahresplanes und der Volkswirtschaftspläne konzentrieren und damit verbundene Maßnahmen ausarbeiten, ihre Verwirklichung organisieren und sichern«⁵⁴. In der »Einheit« (Zeitschrift für Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Sozialismus) wird dagegen die Forderung nach Verbesserung der Tätigkeit nur an das Präsidium des Ministerrats gerichtet⁵⁵.

Die Zusammensetzung des Präsidiums ist gesetzlich nicht festgelegt. Es besteht jetzt aus dem Vorsitzenden des Ministerrats (Ministerpräsidenten) und den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrats. Da die wichtigsten Fachminister Stellvertreter des Vorsitzenden sind, sind diese im Präsidium vertreten.

Als Organ des Präsidiums des Ministerrates besteht ein Büro des Präsidiums des Ministerrates, das durch einen Staatssekretär geleitet wird. Es hat die Aufgabe, den Ministerat, das Präsidium und seine Mitglieder bei der Führung ihrer Geschäfte und bei der Vorbereitung und Prüfung der Beschlußvorlagen zu unterstützen. Das Büro ist juristische Person, ist also fähig, selbständig, also nicht nur als Vertreter des Staates, im Rechtsverkehr aufzutreten. Rechte zu erwerben und Pflichten zu übernehmen und hat in dieser Beziehung die Stellung eines Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich (-> Erl. zu 4 c zu Art. 91). Für gewisse Aufgabengebiete hat der Ministerrat Beiräte⁵⁶.

54 Neues Deutschland Nr. 194 vom 16. 7. 1960

55 Einheit, 1960, Heft 8, Seite 1160

56 z. B. für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Statut vom 21. 9. 1961, GBl. II S. 389)